



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Coccius  
Sozialpädagogische Projekte GbR  
Adalbert-Stifter-Str. 25  
69181 Leimen

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartnerin:  
Liliane Wildner  
Tel. 0711 6375-439  
Liliane.Wildner@kvjs.de

15. Januar 2013

AZ:

462- Leimen 5

## Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

**Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für intensiv Betreutes Einzelwohnen im Werner-Heisenberg-Weg 2-4, 69181 Leimen der Coccius – Sozialpädagogische Projekte GbR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir auf der Grundlage der „Standortbezogenen Konzeption für intensiv Betreutes Einzelwohnen in der Wohnanlage Werner-Heisenberg-Weg 2-4, 69181 Leimen,, (Stand 01/2013) und der aktuellen Personalliste die Betriebserlaubnis fürs Betreute Einzelwohnen in 5 Wohnungen der Wohnanlage Werner-Heisenberg-Weg 2-4, 69181 Leimen der Coccius - Sozialpädagogische Projekte GbR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen.

Es dürfen in diesem Rahmen insgesamt **5** männliche und weibliche Jugendliche **ab 16 Jahren** in den 5 Wohnungen im Rahmen des intensiv Betreuten Einzelwohnens betreut werden. Für das intensiv Betreute Einzelwohnen dient das Kontaktzentrum im Werner-Heisenberg-Weg 2 in 69181 Leimen als Anlaufstelle.

Die nachfolgenden Hinweise sind Bestandteil dieser Betriebserlaubnis.

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70716 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

15. Januar 2013

Seite 2

Nachricht von diesem Schreiben erhalten das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises und das Referat 23 „Vergütung, Entgelte, Vertragswesen“ des KVJS Baden-Württemberg, Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen



L. Wildner

Nachricht erhalten:

a.) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Jugendamt  
Postfach 10 46 80  
69036 Heidelberg

b.) Referat 23 „Vergütung, Entgelte, Vertragswesen“, KVJS Baden-  
Württemberg, Stuttgart

## **Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

Stand: 01.01.2012

### **1. Meldepflichten**

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

### **2. Personal**

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### **3. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.